



Unser Angebot umfasst:

- Einzelberatung
- Gemeinsame Elterngespräche
- Bei Bedarf und nach fachlicher Einschätzung, Gespräche mit Kindern und Hausbesuche

Alternativ bietet auch die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Caritas Trennungs- und Scheidungsberatung für die Stadt und den Landkreis Bamberg an.

Kontaktdaten der Beratungsstelle:

Geyerswörthstraße 2, 96047 Bamberg,
Tel. 0951/ 29 95 73 0
Fax. 0951/ 29 95 78 3
eb@caritas-bamberg.de
www.caritas-stadt-bamberg.de

Ihre Ansprechpartnerinnen im Jugendamt:

Charlotte Eberlein

Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
zuständig für Buchstabe **A-H** (Nachname des Kindes)
Zimmer 201
Telefon: 0951/ 87 15 61
charlotte.eberlein@stadt.bamberg.de
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Lisa Gaida

Sozialpädagogin B.A.
zuständig für Buchstabe **I-Q** (Nachname des Kindes)
Zimmer 203
Telefon: 0951/ 87 14 84
lisa.gaida@stadt.bamberg.de
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Silke Leikeim

Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
zuständig für Buchstabe **R-Z** (Nachname des Kindes)
Zimmer 202
Telefon: 0951/ 87 15 55
silke.leikeim@stadt.bamberg.de
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns im

Stadtjugendamt Bamberg,
Rathaus Geyerswörth, Geyerswörthstraße 1,
96047 Bamberg
Tel.: 0951/ 87 15 31 | Fax: 0951/ 87 19 62
Jugendamt@stadt.bamberg.de
www.jugendamt.bamberg.de

Fachdienst Trennung und Scheidung



Wir informieren, beraten,
vermitteln und unterstützen



Eltern bleiben - trotz Trennung und Scheidung

Die Trennung- und/oder Scheidung der Eltern hat für alle Familienmitglieder tiefgreifende Veränderungen zur Folge.

Auch wenn eine Beziehung auseinandergeht, bleiben Eltern ein Leben lang Eltern.

Unabhängig von der jeweiligen Sorgerechts- oder Umgangsregelung ist die wichtigste Hilfe, die Eltern ihrem Kind geben können, als Vater und Mutter weiterhin verfügbar zu sein.

Denn - ein Kind hat ein Recht auf beide Eltern, und es braucht beide - auch nach einer Trennung als Paar.

Für viele Eltern ist es anfangs noch nicht vorstellbar, wie die Zusammenarbeit nach einer Trennung aussehen kann.

Oft wird es jedoch im Laufe der Zeit einfacher, über Belange der Kinder sachlich zu sprechen und Regelungen für die Zukunft zu treffen.

Eltern haben u.a. bei Fragen zum Umgangs- und Sorgerecht einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt oder andere Beratungsstellen.

Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17 und 18 SGB VIII)

- Beratung ist freiwillig und kostenfrei.
- Beratung unterliegt der Schweigepflicht.
- Da die Ergebnisse selbst erarbeitet werden, sind sie leichter im Alltag umsetzbar, oftmals dauerhafter und es können individuelle Aspekte berücksichtigt werden.
- Beratungsziel ist die Erarbeitung von einvernehmlichen Regelungen zwischen den Eltern, für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, der Regelung des Umgangs und der Organisation anderer wichtiger Belange.
- Die emotionale Belastung der Kinder durch den Elternkonflikt wird dadurch reduziert.



Die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

Sollte es in der Beratung nicht gelingen, einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten, hat jeder Elternteil die Möglichkeit, einen Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge oder Regelung des Umgangs, beim Familiengericht zu stellen.

- Das Jugendamt wirkt in diesen Verfahren vor dem Familiengericht mit.
- Nach Antragseingang nimmt das Jugendamt Kontakt mit beiden Elternteilen auf. In den folgenden Gesprächen und im Verlauf des Gerichtsverfahrens wird gemeinsam nach einer Lösung für die Wahrnehmung der Elternverantwortung im Sinne einer einvernehmlichen Konfliktlösung gesucht.
- Das Jugendamt berichtet gegenüber dem Gericht über das Ergebnis der Gespräche und der Situation der Kinder.
- Wir unterstützen bei den in der Gerichtsverhandlung gefundenen Lösungswegen und arbeiten eng mit den beteiligten Berufsgruppen zusammen.